



Herausgegeben von

Marilena Thanassoula, Kathrin Kolossa, Claudia Baasner, Peter André Rodekuhr, Marc Seifert, Nico Nassenstein, Anne-Kathrin Horstmann, Christoph Vogel, Larissa-Diana Fuhrmann

Die Kategorie der Enteignung im Kontext der kolonialen Landnahme in Deutsch-Südwestafrika

Malte Thran, Universität Bremen

1. Die Kategorie Enteignung im wissenschaftlichen Diskurs

Koloniale Landnahme wird in weiten Teilen der wissenschaftlichen Literatur zur namibischen Landfrage als „Enteignung“ gekennzeichnet bzw. mit „Enteignungen“ gleichgesetzt. In Darstellungen der historischen Entwicklung der Landfrage im Zeitraum von 1884 bis 1915 fungiert „land dispossession“ (Werner 1993; Karuombe 2003:6; Hunter 2004:2) bzw. „illegal expropriation of land“ (Fuller 2004:85) als Beurteilung der gesamten Aneignung von Boden durch deutsche Siedler und den deutschen Kolonialstaat. Werner weist in der Debatte zur kolonialen Landnahme auf unterschiedliche Aneignungsformen – Raub und Tausch – hin, subsumiert diese allerdings unter die Kategorie der Landenteignung: „Unabhängig davon, welcher Standpunkt in dieser Frage eingenommen wird, ist zweifelsfrei zu konstatieren, dass eine weitreichende Landenteignung stattgefunden hat“ (Werner 2004:293). Ähnlich wird argumentiert, wenn „colonial land theft“ (Adams 1991:7) als Ausgangspunkt kolonialer Besiedlung genommen oder „stolen lands“ (vgl. Harring 2002a) als Hintergrund der postkolonialen Landreform gesehen werden. Diese Kategorien haben mit der Enteignungskategorie gemein, dass sie koloniale Landnahme als Verstoß gegen das Eigentum der indigenen Bevölkerung definieren. Dieser Betrachtung der Landnahme entsprechend werden die Enteignungen von 1905, die im Zuge des kolonialen Genozids an den Herero und Nama vollstreckt wurden, in den Vordergrund der Kritik an kolonialer Landnahme gestellt. In meinem Beitrag soll es darum gehen, diese Beurteilung der Landnahme kritisch zu untersuchen. Zwar ist zweifelsfrei festzuhalten, dass die koloniale Landnahme ein „Prozess [...] der gewaltsamen Vertreibung der Menschen [war], die dieses Land ursprünglich als Lebensgrundlage benötigten“ (Melber 2000:23). Es ist aber in Frage zu stellen, ob dieser Prozess mit der Kategorie der Landenteignung adäquat erfasst wird.

Um die Bedeutung des Eigentumsprinzips bei der kolonialen Landnahme zu analysieren, von der neben Herero und Nama auch Damara sowie San betroffen waren, sollen zunächst die verschiedenen Formen der Landnahme



dargestellt werden.¹ Im Anschluss analysiere ich die Implikationen der Enteignungskategorie, die in ihrer Widersprüchlichkeit kein rein wissenschaftliches Problem darstellen. Denn die Kategorie der Landenteignung fungiert als Legitimation der kommerziellen Landreform im postkolonialen Namibia, weshalb im letzten Punkt diese affirmative Funktion im Grundriss dargelegt wird.

2. Koloniale Landnahme und Privateigentum

2.1. Lüderitz

Die Kolonialisierung des südwestlichen Afrikas begann mit der Landnahme durch Adolf E. Lüderitz. Er schloss 1883, als erster deutscher Kaufmann im späteren Kolonialgebiet DSWA, mit dem Namavertreter Josef Fredericks einen Kaufvertrag über Land ab, der zur Grundlage des politischen Schutzanspruchs des deutschen Reichs wurde (vgl. Kaulich 2001:48-50). Im Kauf von Boden, der sich insgesamt vom 26. südlichen Breitengrad bis zum Oranje erstreckte, behandelte Lüderitz diesen als Eigentum und die Nama als Eigentümer. Die Einführung von Privateigentum im südwestlichen Afrika wurde so praktiziert, dass dieses Prinzip von den kolonialen Akteuren als vermeintlich bereits existentes vorausgesetzt wurde. Fredericks hatte aber keinen Begriff vom Privateigentum und dementsprechend davon, dass Land, nachdem es verkauft worden war, nicht mehr benutzt werden durfte (Woeller 2005:40; Dahle 2001:114). Durch den Kaufvertrag sah er von daher lediglich Nutzungs- bzw. Pachtrechte auf die Deutschen übergehen. Er realisierte nicht, dass das Land als Objekt ausschließlicher und zeitlich unbegrenzter Verfügung an den deutschen Händler übergang und den Nama nun nicht mehr „gehörte“. Im Verkauf „ihres“ Landes wurden die Nama von Lüderitz somit als etwas behandelt, was sie nicht waren: als (kollektiver) Eigentümer von Boden.

2.2. Schutzverträge und herrenloses Land

Die deutsche Herrschaft betrieb mit dem System der Schutzverträge zunächst eine indirekte, über traditionale Gemeinschaften vermittelte Kolonialisierung (Zimmerer 2003:21ff). Diese Politik wurde bis 1903 unter dem Gouverneur Leutwein verfolgt. In dieser dem Ideal nach gewaltlosen Strategie sollte die deutsche Herrschaft indirekt, über die sogenannten „Stämme“, in Deutsch-Südwestafrika etabliert werden (vgl. Bley 1968:99).

¹ Da es mir um das Verhältnis von kolonialer Landnahme und Eigentumsprinzip geht, soll der historische Verlauf von deutscher Landnahme und Besiedlung hier nicht erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung dazu findet sich bei Kaulich (Kaulich 2001:281-352).



Im Zuge der Schutzvertragspolitik wurden „Stammesgebiete“ definiert und Grenzen gewaltsam durchgesetzt (vgl. Drechsler 1966:77-117). Indem „Stämme“ zu Eigentümern „ihres“ Bodens wurden, sind zum ersten Mal Grenzen im heutigen zentralen und südlichen Namibia festgelegt worden (Bley 1968:157). Neben der Durchsetzung jener „Stammesgebiete“ wurde zugleich „herrenloses Land“ demarkiert, das der deutsche Kolonialstaat für sich beanspruchte (Hauck 2001:144-147). Dafür nutzte Leutwein die vorkolonialen Konflikte zwischen Nama und Herero aus. Die Grenzen wurden über die Kontrolle von Wasserstellen durchgesetzt. Grenzverletzungen wurden mit der Pfändung von 5% der über die Grenze geführten Rinderherden bestraft (Bley 1968:86). Sowohl Pfändung als auch die gewaltsame Eingrenzung schädigten die indigene Bevölkerung und widerlegten implizit, dass das Land „herrenlos“ gewesen sei.

Sofern aber tatsächlich Land unbewohnt und unbenutzt war – was nicht für nur temporär genutztes Land gilt (vgl. Bley 1968:40) – war es damit noch nicht „herrenlos“. Vielmehr wird mit dieser Kategorie eine Umdeutung vollzogen, die darin liegt, als Prinzip für jeden Bestandteil des Territoriums einen „Herren“ bzw. Eigentümer zu unterstellen. Von dieser Bestimmung wichen bestimmte Landstriche der Definition der Kolonialmacht zufolge ab und wurden dadurch zu Staatseigentum erklärt. Die Gewaltmäßigkeit kolonialer Landnahme bestand nicht erst in einer in Bezug auf eigene Interessen zu großzügigen Gebietsabgrenzung, sondern in der Anwendung des Eigentumsprinzips auf das gesamte kolonial beanspruchte Staatsterritorium. Darin war die Unterordnung (vermeintlich) unbenutzter Flächen unter dieses neuartige Prinzip eingeschlossen. Vorkoloniale Gruppen wurden so als Eigentümer von Boden behandelt, obwohl bspw. in der Herero Gesellschaft Land nicht einer bestimmten Person „gehörte“, sondern Wasserstellen bestimmten Nutzergruppen zugeordnet waren (Werner 2000:250). Diese „diffuse, an verstreuten, diskontinuierlich verteilten Wasserstellen orientierte Raumstruktur“ (Kößler 1999:60) lässt sich daher nicht mit dem Konzept des Privateigentums erfassen.

Ausschluss von Land machte sich in der Folge für die Einheimischen so bemerkbar, dass ihnen die Nutzung jeglicher Gebiete verboten wurde, die ihnen nicht gehörten. Diese Politik erzeugte zunächst noch keine Landknappheit, da zu Beginn der Kolonisierung noch ausreichend Boden für indigene Gruppen verfügbar war (Kuß 2004:65). Im weiteren Verlauf wurde aber die Mobilität der aus den deutschen Siedlungsgebieten zurückgedrängten indigenen Bevölkerung durch die fortschreitende Inanspruchnahme von Boden durch deutsche Siedler eingeschränkt (Werner 2000:251).

Der politischen Aneignung von Boden folgten gewaltsame Vertreibungen. So wurden beispielsweise zwischen 1894 und 1896 Gebiete mit Samuel Mahareros Zustimmung an die Kolonie übertragen, die sie wiederum deutschen Siedlern zur Verfügung stellte. Die in diesen Gebieten nomadisierenden Herero wurden vertrieben, ein Teil ihres Viehs wurde konfisziert und verkauft und der Erlös wurde zwischen Samuel Maharero und dem Deutschen Reich geteilt. „Während die Stammesspitzen sowohl in materieller wie auch in machtpolitischer Hinsicht durchweg aus ihrer bereitwilligen Zusammenarbeit mit den Deutschen profitierten, wurde die übrige



Bevölkerung mit zunehmender Entfaltung des kolonialen Herrschaftssystems Schritt für Schritt ihrer Lebensgrundlagen [...] beraubt“ (Kaulich 2001:243).

2.3. Landnahme über private Austauschverhältnisse

Verschiedene Landgesellschaften eigneten sich Land in der Spekulation auf potentielle Minenrechte an. Diese Form der Landnahme blieb für die indigene Bevölkerung insgesamt relativ bedeutungslos. Anders war dies bei der tatsächlichen Besiedlung, die vor allem im zentralen und südlichen Landesteil des heutigen Namibias stattfand. Der Ausschluss von Land bedeutete für die in diesen Regionen lebenden Gemeinschaften der Herero und Nama primär die Verunmöglichung ihrer traditionellen Produktionsweise. Die private Form der Landaneignung vollzog sich über den Austausch, der im Verlauf der Besiedlung in steigendem Maße auf Versprechensbasis stattfand. Da es keine über den Privatsubjekten stehende Instanz gab, die sie auf die Einhaltung eines gemeinsamen, womöglich in Verträgen dokumentierten Willens im Sinne des Zivilrechts verpflichtete, war die Grenze zwischen einem legalen Vorteil und illegaler Übervorteilung fließend – sofern eine solche Grenze überhaupt und im Einzelfall definierbar gewesen wäre.

Der Austausch zwischen Händlern und indigener Bevölkerung wird im wissenschaftlichen Diskurs oftmals als skandalöse Abweichung von gewöhnlichen Tausch- und Kreditverhältnissen vorstellig gemacht. So stellt beispielsweise Sobich den Austausch als Übervorteilung mit „minderwertigen Waren“ dar, die im Verbund mit übermäßiger Verzinsung zu einem insgesamt rein für die Einheimischen benachteiligendem Geschäft wurden: „Sie verkauften oft minderwertige Waren auf Pump, um dann durch exorbitant hohe Verzinsung des angeblichen Werts – in einem Beispiel ist von 500% Zinsen für 12 Monate die Rede – sich in den Besitz von Land und Vieh zu bringen“ (Sobich 2006:51). Diese Kritik erinnert an die von Hauck, der den Austausch auf Versprechensbasis als „unglaubliche Wuchergeschäfte“ beschreibt (Hauck 2001:147). Eine ähnliche Argumentation findet sich bei Gründer, der von „Ausbeutung“, „Betrug“ und „aufgedrängten“, demnach nicht auf Beiderseitigkeit beruhenden „Krediten“ spricht (Gründer 2004:119). Schmidt-Lauber kennzeichnet den Austausch in Bezug auf Vesper und Kamphausen sowie Leutwein als „Kreditunwesen“, das eine „großzügige“ Kreditvergabe organisierte, „um zu einem willkürlichen Zeitpunkt eine kurzfristige Rückzahlung mit enormen Zinssätzen zu verlangen, die in Form von Land und Vieh eingezogen wurde“ (Schmidt-Lauber 1993:51). Kritisiert wird folglich neben der „Willkür“ der Bedingungen, unter denen „Kredite“ zurückgezahlt werden mussten, ebenfalls der „Wucher.“ Insgesamt wird der Handel somit als Unrecht und Ungerechtigkeit beurteilt.

Bereits in der angeblichen Minderwertigkeit der Waren besteht jedoch ein Problem, da zwar sicherlich im Vergleich mit europäischen Produkten Gebrauchsgegenstände schlechterer Qualität getauscht wurden. Diese mussten allerdings einen Gebrauchswert für die namibischen Ethnien besitzen, da kontinuierlicher Handel ein



bleibendes Interesse an den Waren der Händler voraussetzte. Die mindere Qualität ist Ausweis dessen, dass die Händler nicht das Ziel verfolgten, die traditionellen Gemeinschaften mit allen Vorteilen der „Zivilisation“ zu versorgen. Für sie war der Gebrauchswert der Ware, wie es in „normalen“ Austauschverhältnissen üblich ist, bloßes Mittel für den Tauschwert. Der kontinuierliche Austausch unterstellte damit, dass tatsächlich Gebrauchswerte den Besitzer wechselten; dies bedeutete, dass auf Seiten der indigenen Bevölkerung ein Interesse am Tausch vorauszusetzen ist, das von den Händlern für ihr geschäftliches Interesse benutzt wurde. Es gab somit durchaus eine „wechselseitige Nützlichkeit“ oder „Beiderseitigkeit“ im Tauschverhältnis.

Dem „wechselseitig nützlichen“ Verhältnis des Austauschs ist bereits in seinem friedlichen Ausgangspunkt eine „latente“ oder im Zweifelsfall auch tätige Gewalt immanent. Die Gebrauchswerte, die von kolonialen Händlern im Tausch gegen Land angeboten wurden, sind vor dem Austausch in ihrer ausschließlichen Verfügung; ein Händler will sie selbst nicht als Gebrauchswerte nutzen. Der indigenen Bevölkerung werden die für sie nützlichen Gebrauchsgüter – im Zweifelsfall durch Gewaltanwendung – vorenthalten. Der im Tausch vorausgesetzte wechselseitige Ausschluss von Produkten ist insofern ein bedingter, als für jede Seite der Zugriff auf die nützliche Sache an die Bedingung der Entäußerung eines gleichwertigen Tauschobjekts geknüpft wird (vgl. Iber 2005:34). „Denn ohne Wertrealisation der Waren im Austausch gibt es keinen Zugang zu ihnen als Gebrauchswerten“ (Iber 2005:37). Somit ist dem Tauschprinzip, nach dem eine Leistung nur unter der Bedingung einer Gegenleistung erbracht wird, ein Gegensatz immanent.

In der Kritik an der betrügerischen Ausbeutung und rücksichtslosen Übervorteilung wird übersehen, dass über den Verkehr mit kolonialen Händlern das Tauschprinzip erst als allgemeines durchgesetzt wurde. Der Maßstab des „gerechten Tauschs“, das „do ut des“, war der indigenen Bevölkerung vor allem in Bezug auf Boden fremd, der zu Beginn der deutschen Kolonialisierung noch kein Tauschobjekt war. Das Handelsverhältnis an der Tauschgerechtigkeit zu messen bedeutet somit implizit, kolonial eingeführte Kriterien als Maßstäbe der eigenen, kritischen Beurteilung des Tauschverhältnisses zu übernehmen. Dadurch gerät zudem aus dem Blick, dass im Tauschverhältnis die indigene Bevölkerung in der historisch neuen Form des Eigentümers von Boden in die koloniale Ökonomie einbezogen wurde. Der Gewaltcharakter dieses Verhältnisses verschwindet, sofern Kritik sich einzig auf ungerechte Tauschverhältnisse bezieht.

Die Tauschpraxis schließt die Übervorteilungsabsicht und -praxis der kolonialen Händler mit ein, die ihr eigenes Eigentum über den Tausch mehren wollen. Sie hatten keinerlei Interesse an einem „gerechten“ Tausch „gleicher Werte“, sondern waren – insofern streng marktwirtschaftlich – auf kolonialer „Schnäppchenjagd.“ Dabei operierten sie in den ersten Jahren der Kolonialisierung unter der für sie günstigen Bedingung einer sich erst etablierenden Staatsmacht, an deren Recht sie sich zunächst nur eingeschränkt relativieren mussten. Die Aneignung von Land als Voraussetzung der Besiedlung der Kolonie entsprach auch den Besiedlungszielen der Kolonialmacht, die lediglich aufgrund ihres Interesses an der Pazifikation der Kolonie den Händlern Grenzen



zog. Reservate, die ab dem Ende des 19. Jahrhunderts für einzelne Nama und Herero Gruppen errichtet wurden (vgl. Sippel 2002:39), stellten unveräußerliche Gebiete dar, die damit die koloniale Landnahme funktional begrenzten. Über die Einbindung indigener Autoritäten wurden die zugewiesenen Subsistenzgebiete kolonial kontrolliert und hatten zudem auch ökonomische Funktionen für die Siedler, da sie als Arbeitskraftreservoir dienten (Werner 1993:135-136). Landnahme wie auch die geplante und in Ansätzen umgesetzte Reservatspolitik, die den Verlust der Selbständigkeit für die indigene Bevölkerung bedeutete, bildeten die wesentliche Grundlage für die Aufstände der Herero und Nama (1904-1907).

2.4. Enteignung von „Stammeseigentum“

Mit der Niederschlagung der Aufstände setzte die deutsche Kolonialmacht nicht nur ihr Gewaltmonopol, sondern damit auch ‚Rechtssicherheit‘ als Basis der deutschen Besiedlung durch. Im Zuge der Vernichtung und gewaltsamen Unterwerfung der Aufständischen wurde von der indigenen Bevölkerung genutztes Land der direkten Kontrolle des Kolonialstaats unterstellt. Mit der Verordnung vom 26.12.1905 war das gesamte „Stammesvermögen“, also auch das „Stammesland“ der Herero und Nama zu konfiszieren, „und zwar zur Strafe wegen Teilnahme am Aufstand“ (Woeller 2005:48). Privatvermögen sollten nicht enteignet werden. Zimmerer sieht in den Enteignungen den juristischen Nachvollzug der faktischen Landnahme durch den deutschen Kolonialstaat. Dies unterstreicht den „legalistischen Charakter der deutschen Herrschaft“ (Zimmerer 2001:60). Der materielle Gewaltakt der Landnahme durch den Kolonialstaat ging der Verordnung voraus; die Enteignungsverordnung stellte die nachträgliche, rechtliche Regelung der Aneignung des Landes der unterlegenen Feinde dar.

Auch wenn der Kolonialstaat sich durch unmittelbare Gewalt Land aneignete, sollte dieser Aneignungsakt zumindest ex post dem kolonial eingeführten Eigentumsprinzip entsprechend kodifiziert werden. Die zu Stämmen transformierte indigene Bevölkerung war als Objekt des kolonialen Rechts bestimmt, sie galt als Kollektiveigentümer „ihres“ Bodens.² Land wurde insofern weder als bloß genutzte Fläche und als Lebensraum der Einheimischen gesehen, noch als Territorium von „Königreichen“, wo diese von traditionellen Gemeinschaften proklamiert und beansprucht wurden. Das kolonial zugleich erzwungene und gewährte Eigentumsrecht wurde an die Bedingung der Botmäßigkeit der „Stämme“ gegenüber der Kolonialmacht geknüpft. Auch diese Art der Gewährung des Eigentumsrechts zeigt, dass das Privateigentum an Boden ein politisch eingeführtes Prinzip war. Die Enteignungen waren nicht nur ein Mittel der Bestrafung des feindlichen Willens der Aufständischen, sondern wurden auch dazu genutzt, der indigenen Bevölkerung ihre konzedierte Selbständigkeit zu nehmen (vgl. Zimmerer 2001:63). Das auf diese Weise enteignete Land ging zunächst in das

² Die Behandlung des Bodens als „Gemeineigentum“ stellt eine praktizierte *Subsumtion* indigener Gruppen unter das kolonial eingeführte Recht des Privateigentums dar. Die Annahme, dass „große Teile des Landes“ den „afrikanischen Gemeinschaften gehörten“ (Sippel 2002:38), ist deshalb problematisch.



Eigentum des Kolonialstaats über, der es in den folgenden Jahren an Siedler verkaufte oder übertrug (Sippel 2002:41).

In den nördlichen Gebieten von DSWA fanden keine Besiedlung und kein Landenzug statt. Als kommunale Gebiete wurden sie 1907 aus der „Polizeizone“ ausgeschlossen, innerhalb der die Kolonialgewalt deutsche Rechtsetzung etablierte und in der deutsche Farmer angesiedelt wurden. Die Errichtung einer Polizeizone war der eigenmächtige Beschluss der deutschen Herrschaft und keinesfalls Ausdruck einer Übermacht indigener Gruppen. Eine deutsche Unterlegenheit wäre in Anbetracht des Anspruchs der Kolonialmacht auf souveräne Herrschaft über das gesamte Kolonialgebiet nicht hinnehmbar gewesen. Obwohl die nördlichen Gebiete nicht kolonial besiedelt wurden, waren deren Bewohner in die koloniale Ökonomie miteinbezogen. So verschafften sich bspw. Farmer über das Kontraktarbeitskonzept Zugriff auf vor allem Ovamboarbeitskräfte.

2.5. Eigentum und Gewalt

Die Einführung von Privateigentum verdankte sich nicht unmittelbar ökonomischen Motiven (vgl. Steinmetz 2005; Sobich 2006:44). Die Herstellung der Verkehrsformen einer kapitalistischen Ordnung, die im Eigentum an Grund und Boden eine notwendige Voraussetzung hat, war selbst kein Beitrag zum nationalen Reichtum der Kolonialmacht. Die dafür nötige Zurückdrängung und schließlich Vernichtung großer Teile der indigenen Bevölkerung war kein Geschäft. Verfehlt wäre es, die Durchsetzung der deutschen Souveränität in der Kolonie und die Einrichtung kolonialer Gesellschaftsverhältnisse aus wirtschaftlichen Vorteilen und dem Interesse an der Umverteilung von Land und Vieh abzuleiten. Diese Auffassung vom Kolonialismus findet sich u.a. bei Krüger: „Letztlich begriff aber auch Leutwein den Kolonialismus zu aller erst als Geschäft und zielte darauf, den Land- und Viehbesitz zugunsten der Kolonialherren umzuverteilen“ (Krüger 1999:32). Mit dieser Beurteilung wird der Unterschied der Subjekte der Kolonialisierung, die Trennung von Kolonialstaat und privaten Kolonisierenden, ausgeblendet. Der Kolonialstaat, gerade unter Leutwein, betrieb mit der Kolonialisierung nicht selbst ein „Geschäft“, sondern errichtete vor allem mit der Durchsetzung und Aufrechterhaltung des Privateigentums eine wesentliche Geschäfts*bedingung*. Die Betreuung der Besiedlung wie auch die Niederschlagung der Aufstände bedeuteten Kosten, die sich in einem politischen, aber nicht ökonomischen Sinn „lohten“. Die gewaltsame „Befriedung“ der Kolonie zog die bereits ansässigen Siedler in Mitleidenschaft und vernichtete mit der indigenen Bevölkerung auch potentielle Arbeitskräfte, aber ohne diesen Akt der Durchsetzung deutscher Souveränität an ökonomischen Notwendigkeiten zu relativieren. Die Rechtsordnung des Privateigentums wurde nicht von national-ökonomischen Interessen und deren Erfolg abhängig gemacht, sondern *prinzipiell* etabliert.

Sofern Privateigentum über den privaten Verkehr mit Händlern eingeführt wurde, ist es Resultat eines vom kolonialen Staat unterschiedenen Interesses. Die Verschiedenheit der Subjekte der Landnahme zeigte sich auch



in den Methoden der Landnahme; die deutsche Macht eignete sich vor allem mit überlegener Gewalt Land an, das sie in verschiedenen Formen dem Eigentumsprinzip unterwarf. Händler bzw. Siedler agierten hingegen auf eigene Rechnung; sie behandelten die indigenen Gruppen als Eigentümer, mit denen sie aber einen (ihrem Ideal nach) einseitig nützlichen Tausch betrieben. Herero und Nama wurden dabei aber nicht nur „über den Tisch gezogen“, gegen sie wurde auch privat Gewalt angewandt, wo dies nicht vom Kolonialstaat sanktioniert wurde. Hierbei ging Land freilich auch ohne Gegenleistung in das Eigentum von Händlern bzw. Siedlern über.

3. Widersprüchlichkeit der Enteignungskategorie

3.1. Begriff der Enteignung

Unter Enteignungen werden Hoheitsakte gefasst, die privates Eigentum unabhängig von der Zustimmung des Eigentümers in Staatseigentum überführen. Wird Landnahme als Enteignung bestimmt, ist insofern ein Eigentümer an Land vorausgesetzt. Ferner ist damit als Subjekt der Landnahme der Staat bestimmt, der das von ihm gewährte Eigentumsrecht einem privaten Eigentümer abspricht. Enteignungen stellen deshalb immer eine Schädigung des Eigentümers dar. Dieser Schaden ist vorausgesetzt, wenn er mit Entschädigungen zwar nicht beseitigt, aber kompensiert werden soll. In Bezug auf koloniale Landnahme wird mit Enteignungen ein *Unrecht* bezeichnet, d.h. die kolonialstaatliche Aneignung von Boden gilt als Bruch eines als präkolonial gültig angenommenen Eigentumsrechts.

3.2. Verstoß gegen fiktives, präkoloniales Grundeigentum

Land, das vor der Kolonialisierung von vor Ort lebenden traditionellen Gemeinschaften in verschiedenen Formen genutzt wurde, war nun durch koloniale Gewalt ihrer Nutzung entzogen. Bei der Einführung des Privateigentums offenbarte sich unmittelbar sein ausschließender Charakter. So wurde z.B. den Herero, die unter den semi-ariden Bedingungen im heutigen zentralen Namibia extensive Viehwirtschaft betrieben, indem sie große Weideflächen zur Rinderzucht nutzten, mit der Umwidmung von Land in Privateigentum der Zugang zu ihm abgeschnitten. Sie wurden, im Verlauf der Kolonialisierung, von Land als elementarer Voraussetzung von Viehhaltung getrennt. Auch sozio-kulturelle Bezüge zu Land, auf dem Vorfahren begraben waren, wurden damit in fortschreitendem Maße unterbunden. Werner kennzeichnet dies treffend als Einführung eines „restriktiven Zugangs“ zu Land, „der nur denjenigen die uneingeschränkte Nutzung von Weide und Wasser garantierte, die Landrechte [...] für sich beanspruchen konnten“ (Werner 2004:293).



Die durch das Eigentum bewirkte Verunmöglichung der Landnutzung ist mit der Kategorie „Enteignung“ widersprüchlich gefasst. Problematisch ist, dass das Eigentum an Boden, das wie gezeigt erst mit der Durchsetzung der Kolonialmacht etabliert wurde, als *präexistent* vorausgesetzt wird. Um enteignet werden zu können, müssten die Enteigneten im Voraus Eigentümer ihres Bodens gewesen sein, was sie allerdings nicht waren. Der Widerspruch zwischen der mit dem Privateigentum eingeführten Konkurrenzgesellschaft und den (halb-) nomadischen sozialen und ökonomischen Lebensformen wird mit der Enteignungskategorie theoretisch beseitigt. Vorkoloniale Gemeinschaften werden in dieser Perspektive unter der Hand zu Rechtssubjekten, zu denen sie tatsächlich erst im Zuge der gewaltsamen Kolonialisierung und Durchsetzung des Privateigentums wurden. Die Unterordnung der indigenen Gesellschaft unter das Recht des deutschen Kolonialstaats wird dadurch in diesem Punkt lediglich als Verstoß gegen ein eigentlich anzuerkennendes Eigentum gesehen.

3.3. Landnahme als Rechtsbruch

Mit der Enteignungskategorie wird ein Bezugspunkt der Kritik definiert, der von dem durch koloniale Landaneignung entstandenen *Schaden* für die indigene Bevölkerung abstrahiert. Während der Entzug und Ausschluss von Land einen Schaden für Nutzungsinteressen festhält, wird mit dem Enteignungsbegriff ein Rechtsbruch ausgedrückt. Indem ein „historisches Unrecht“ konstatiert wird, werden nicht einfach die Interessen der Einheimischen, sondern ihre *berechtigten* Interessen, mithin *das Recht* als geschädigtes gesehen. Koloniale Gewalt richtete sich dieser Sichtweise zufolge gegen ein in die Vergangenheit projiziertes Rechtsprinzip. Eingeschlossen ist in dieser Logik, dass geschädigte Interessen, die nicht auf ein gebrochenes Recht verweisen können, keinerlei Geltung beanspruchen können. Gehör findet ein Interesse damit grundsätzlich nicht aufgrund seines Inhalts, sondern nur unter der Bedingung, dass es sich unter ein anerkanntes Rechtsprinzip subsumieren lässt.

Mit der Enteignungskategorie wird von daher die Beschädigung eines „höheren“ Interesses als desjenigen von geschädigten Ethnien angesprochen: geschädigt wird eine präkoloniale Rechtsordnung. Diese unterstellt ein Subjekt, das Recht setzt - einen *Staat*. Problematisch wird diese Voraussetzung, bezieht man mit ein, dass bspw. die Herero eine staatenlose Gemeinschaft waren (vgl. Gewalt 1996:24). Es bestand somit kein (staatliches) Recht, das durch die Siedler gebrochen wurde. Zudem war es gerade der koloniale Staat, der *sein* Recht in dem südwestlichen Afrika durchsetzte, an dem gemessen rechtmäßig war, was heute nachträglich und von einem anderen Standpunkt aus als koloniales Unrecht kritisiert wird. Daraus lässt sich erschließen, dass mit der Enteignungskategorie im Unterschied zu der Bestimmung von Entzug oder Ausschluss von Land ein *fiktiver* Rechtszustand unterstellt wird, welcher vor der Zeit der Kolonialisierung bereits bestanden hätte. Dieser fiktive Zustand lässt sich so bestimmen, dass vermeintlich bereits zu dieser Zeit ein (nicht kolonialer) Staat vor Ort die indigene Bevölkerung als ein Volk von Privateigentümern behandelt hätte, woran gemessen überhaupt nur von einer Enteignung gesprochen werden könnte.



Wird Landnahme als Enteignung charakterisiert, werden damit andere Formen der Landnahme ausgenommen. Da Enteignungen Hoheitsakte sind, wird das Subjekt der Landnahme auf den kolonialen Staat verkürzt. Auch von legalen Formen der Eigentumsübertragung wird dadurch abstrahiert, die damit verbundenen Schäden bleiben so unkritisiert. Zu nennen wäre hier vor allem die erläuterte Landnahme über Austausch, Aneignung von Land als Patronage oder über die Definition von herrenlosem Land. Ein Verkauf ist (der Möglichkeit nach) ein legaler Eigentumsübertrag, wohingegen mit Enteignung wie erläutert ein Verstoß gegen das Eigentumsprinzip gekennzeichnet wird. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit der Kaufverträge ist im Übrigen gar nicht ausgemacht, dass das kolonial geschützte Eigentumsrecht durch die während der Kolonialzeit getätigten Austauschrelationen bzw. Vertragsverhältnisse in jedem Fall verletzt wurde.

Gerade unter diesem Aspekt zeigt sich, dass für eine Kritik an der systematischen Verunmöglichung der Landnutzung durch die indigene Bevölkerung die Enteignungskategorie zu kurz greift. Der Austausch der Produktionsvoraussetzungen Land und Vieh gegen Konsumgüter, also ein – zumindest der Möglichkeit nach – rechtlich einwandfreies Tauschverhältnis, muss in letzter Konsequenz immer in gesellschaftlich begründeter Armut resultieren: Im Ausschluss von selbständig nicht mehr zu nutzenden, da verkauften Produktionsmöglichkeiten (Bley 1968:178). Die Kritik an Enteignung und Raub legt die Betonung auf ein unrechtmäßiges und ungerechtes Tauschverhältnis, wohingegen die *Substanz* der getauschten Güter den Landausschluss bewirkte. Verarmung indigener Kollektive infolge kolonialer Landnahme entsprang somit nicht einem ungleichen Tausch, sondern aus der Qualität der Tauschwerte, der Rolle des getauschten Bodens als elementarer Voraussetzung landwirtschaftlicher Produktion.

Zusammengefasst kann die gewaltsame Aneignung von Land durch die deutsche Kolonialmacht nicht widerspruchsfrei unter die Kategorie der Enteignung subsumiert werden. Es bietet sich vielmehr an, von einem *gewaltsamen Ausschluss* zu sprechen, der mit der *Durchsetzung und Aufrechterhaltung von Privateigentum* etabliert wurde. Die Einführung des Privateigentums an Grund und Boden ist damit in Bezug auf Marx die Erzeugung eines „[...] Monopol[s] gewisser Personen [...], über bestimmte Portionen des Erdkörpers als ausschließliche Sphären ihres Privatwillens mit Ausschluss aller anderen zu verfügen“ (MEW 25:628).

3.4. Grenzen abstrakter Verfügung

Die Grenzen der Landnutzung innerhalb und zwischen den traditionellen Gemeinschaften waren nicht, wie zwischen den kolonialen Staaten oder in ihrem Inneren zwischen den Privateigentümern, vermessen und eindeutig (auf bestimmte Zeit) festgelegt. Kößler und Henrichsen bezeichnen diese Grenzen als „situativ“



(Köbler 2007:397; Henrichsen 1997:63), Bley charakterisiert sie als „dehnbar“ (Bley 1968:40). Grenzen waren Ausdruck halbnomadischer Landnutzung, die auf unkontrollierbare natürliche Bedingungen und darin begründete Probleme zurückging. Hier scheint es sinnvoll, den häufig zitierten Standpunkt der Herero als Ausgangspunkt der Bestimmung der Zuordnung von Land zu nehmen: „Wo mein Vieh weidet, ist Herero-Land“ (Krüger 1999:35). Besitz und Nutzung, „haben“ und „gebrauchen“ fielen bei den vorkolonialen Hererogruppen grundsätzlich zusammen.

Es ist wichtig, diese Art der gesellschaftlichen Landnutzung nicht implizit an dem Konzept des Privateigentums zu messen. Insofern die konkrete Zuordnung von Land zu seinen Nutzern von den Herero praktiziert wurde, kann ein „fehlendes Konzept von Territorialbesitz“ (Krüger 1999:35) nicht konstatiert werden. „Gefehlt“ hat ein Konzept nur, wenn der vorkoloniale Zustand – insofern eurozentrisch – an einer Eigentumsordnung gemessen wird. Die Einführung des Privateigentums bedeutete in verschiedenen Weisen den *Ausschluss* der indigenen Bevölkerung von Land. Jeder Eigentümer ist vom fremden Eigentum prinzipiell ausgeschlossen, sein Zugang wird von der Zustimmung des Eigentümers abhängig gemacht. Dieses moderne Konzept von Territorialbesitz besaß von Anbeginn an einen *Gewalt*charakter.

Mit der Einführung des Privateigentums fielen ferner die rechtliche Verfügungsmacht über ein Gut, respektive Land, und dessen materieller Besitz als Bedingung der Nutzung prinzipiell auseinander. „Wo ich einen Eigentumstitel habe, ist mein Land“ – so ließe sich dieses Prinzip zusammenfassen. Jeglicher unmittelbare Bezug anderer auf dieses Verfügungsobjekt wird damit unterbunden. Gewährleistet wird dieses Prinzips durch ein über allen Bürgern stehendes Gewaltmonopol, das rechtliche Ansprüche von Eigentümern durchsetzt und gebrochenes Recht durch Bestrafung wiederherstellt.

Mit dem Eigentumsprinzip wird somit ein gesellschaftlicher Zusammenhang geschaffen, der nicht mit koexistierenden oder konfligierenden Landnutzungsinteressen identisch gesetzt werden kann. Vom Standpunkt des Eigentumsrechts aus ist es unerheblich, ob Land von seinem Eigentümer genutzt wird oder nicht. Jeglicher Zugang durch Dritte ist prinzipiell eine Frage der Erlaubnis des Eigentümers. Dieses „Monopol auf ein Stück des Erdballs“ befähigt den Grundeigentümer, „den Tribut zu erheben“ (MEW 25:638). „Grund und Boden als Arbeitsbedingung“ wird somit „gänzlich vom Grundeigentum und Grundeigentümer“ getrennt, so „dass der Grundeigentümer sein ganzes Leben in Konstantinopel zubringen kann, während sein Grundeigentum in Schottland liegt“ (MEW 25:630-631).³

³ In Bezug auf die sogenannten „absentee landlords“ könnte man diese Zitat dahingehend umschreiben, dass unter Bedingungen des Grundeigentums ein Eigentümer sein ganzes Leben in Kapstadt verbringen kann, während sein Grundeigentum in der Omahekeregion in Namibia liegt.



Die mit dem Privateigentum begründete Scheidung von konkretem Besitz und abstraktem Verfügungsrecht bedeutet auch, dass es eine „rechtliche Zufälligkeit“ darstellt, „was und wie viel“ (Hegel 1995:§49) eine Person besitzt. Dies schließt nicht nur mit ein, dass eine „Gleichheit in Austeilung des Erdbodens“ (ebd.) nichts mit dem Prinzip des Grundeigentums zu tun hat. Unter der Bedingung des Grundeigentums ist es im Gegenteil möglich, dass wenigen Eigentümern große Flächen und eine Vielzahl an Farmen gehören. Diese brauchen auch nicht von ihnen selbst genutzt zu werden, um ihr Eigentum zu sein. So waren große Teile des Landes in DSWA das Eigentum der Land- und Minengesellschaften, die Eigentumstitel an Land besaßen, das ihnen in vielen Fällen nicht einmal bekannt war. Von Land als elementarer agrarischer Produktionsbedingung ausgeschlossene, eigentumslose Menschen sind insofern kein Widerspruch zur Eigentumsordnung. „Denn mit der Garantie des äußeren Mein und Dein[...] erhält die staatlich verliehene Bestimmungsgewalt über die Sachenwelt eine von der zweckmäßigen Nutzung getrennte und entgegengesetzte Existenz, tritt das abstrakte, von jedem Gebrauch losgelöste Verfügungsrecht des Zu-Eigen-Habens als Rechtsverhältnis vor und neben den Gebrauch der Sache“ (Krölls 1994:65). Als Privateigentum ist Boden ein *Objekt abstrakter Verfügung*; dieses eigentümliche Zuordnungsverhältnis sieht von Bedürfnissen und dem Gebrauch von Gütern grundsätzlich ab.

4. Die Relevanz der Enteignungskategorie für die postkoloniale Landreform

Die Enteignungskategorie spielt im Diskurs der namibischen Landreform eine wichtige Rolle. So wurde Landenteignung 1991 auf einer nationalen Landkonferenz zwar als ein zentrales Unrecht⁴ festgehalten, das aber aufgrund kollidierender Besitzansprüche verschiedener Gruppen nicht zum leitenden Kriterium einer Landreform werden könne. Trotzdem wurden die Ansprüche indigener Gruppen, die „ancestral rights“ geltend machten, zumindest theoretisch anerkannt und stellen seither eine wesentliche Legitimation für die Landreform dar, die sich allerdings an anderen Maßstäben orientiert als an der Restitution von Eigentumsansprüchen. Eine Umwandlung von Gebieten mit kommerziellen in solche mit kommunalem Bodenrecht ist ausgeschlossen worden (Woeller 2005:123). Sozialistischen Stoßrichtungen in Bezug auf die Umwandlung kapitalistischer Rechtsverhältnisse, die in der SWAPO noch in den 80er Jahren vertreten wurden, wurden ebenso Absagen erteilt, wie stets beteuert wurde, dass vorkoloniale Rechtsformen nicht wieder eingeführt werden sollten (Kaaopama 2007:30-33).

Die Enteignungskategorie entspricht aber in einer grundsätzlichen Hinsicht der kommerziellen Landreform in Namibia. Das kolonial eingeführte Privateigentum und das damit verbundene ökonomische Klassenverhältnis werden dadurch nämlich nicht grundsätzlich kritisiert, vielmehr soll ein „Stück vom Kuchen“ an nicht-weiße Namibier abgegeben werden. *Umverteilung von Eigentum an Boden* wird als passende und gerechte Antwort auf

⁴ „During the colonial period, much of Namibias farming area was expropriated by German and South African colonial regimes“ (RoN 1991:10).



den kolonialen Gewaltakt der „Landenteignung“ dargestellt. Insofern zielt die kommerzielle Landreform in Namibia auf die bloße Modifikation der Eigentümerstruktur: Kolonialismus wird auf „falsche“ Eigentümer, nämlich auf einen unverhältnismäßig hohen Anteil von Land in den Händen von „white settlers“ reduziert. Affirmative Action Maßnahmen und ein Resettlement Programm gelten als Ansätze zur Korrektur kolonial hergestellter Landverteilung, durch die vermehrt „vormalig benachteiligte“ Namibier zu Landeigentümern und Farmern werden sollen. Während über die Methodik der Umverteilung – marktkonform oder über Enteignungen kommerzieller Farmer? – heftiger Streit in der namibischen Öffentlichkeit geführt wird, wird der (re-)distributive Charakter der Reform nicht grundsätzlich hinterfragt.

Indem lediglich die Verteilung des Bodeneigentums, nicht das kolonial eingeführte Privateigentum und die darauf gründenden Produktions- und Distributionsverhältnisse als „historisches Unrecht“ gesehen werden, werden koloniale Resultate *selektiv wahrgenommen*. In dem Maße, wie auch Eigentümer mit nicht-weißer Hautfarbe zu Eigentümern von namibischem Boden werden, wird nach dieser Begründungsideologie der Landreform der Kolonialismus in Bezug auf die Landfrage beseitigt. Diese Sicht ist schon deshalb kritikwürdig, da es die Lage eines eigentumslosen „vormals benachteiligten Namibiers“ in der Vorstadt von Windhoek nicht verbessert, wenn ein anderer „vormalig Benachteiligter“ (mit Beziehungen) eine Farm erhält. Die ökonomische Lage von Farmarbeitern hat ebenso nichts mit der Hautfarbe der Farmeigentümer zu tun, von deren ökonomischen Nutzenkalkül sie existenziell abhängig sind. Die Veränderung der Eigentümerstruktur bedeutet für sie lediglich einen Wechsel ihrer Herren, sofern überhaupt das Beschäftigungsverhältnis unter dem neuen Eigentümer fortbesteht. Zudem ist grundlegend in Frage zu stellen, ob die mit dem Resettlement Programm betriebene Umverteilung von Farmeigentum eine materielle Besserstellung der Begünstigten bewirkt, oder ob vielmehr eine *Fetischisierung* von Landbesitz vorliegt (vgl. Thran 2008). Die bloße Umverteilung des Besitztitels am Boden und der darauf befindlichen immobilien Infrastruktur an arme Neufarmer abstrahiert von den notwendigen Mitteln und Bedingungen, ohne die eine produktive Farmnutzung nicht möglich ist.

Die Kategorie der Enteignung ist ein Bestandteil einer *Legitimationsideologie* der Landreform. Umverteilung von Eigentum wird als Herstellung einer ursprünglichen Eigentumsordnung geadelt. Das Konsensdokument der Landkonferenz von 1991, auf das sich bis heute die namibische Debatte über die Landreform affirmativ bezieht, ist insofern nicht als ein moderates und praktisch orientiertes Programm einzustufen (vgl. Harring 2002b:32). Die mit der Enteignungskategorie geleistete Geschichtsinterpretation rechtfertigt vielmehr die bloß distributive Reform als Korrektur eines historischen Unrechts. Die Landreform ist daher nicht unmittelbar „historically driven“ (Harring 2002b:30), sie wird vielmehr durch eine postkoloniale Deutung der Geschichte gerechtfertigt.

In dieser mit der Kategorie der „Enteignung“ vollzogenen Rechtfertigung der Landreform werden die realen, namibischen Staats- und Eliteninteressen an der Landreform ausgeblendet. Landreform ist demnach als Realisierung eines höheren Wertes zu deuten, die SWAPO geführte Regierung als dessen (interesseloser)



Vollstrecker. Die Enteignungskategorie ist damit ein Bestandteil des namibischen „Befreiungs-Evangeliums“ (Melber), einer Geschichtsdeutung, in der die widersprüchliche Politik des postkolonialen Namibias als Verwirklichung antikolonialer Gerechtigkeit gefeiert wird. Ferner ist mit der Ideologie ein Bezugspunkt für die Beurteilung der Reform gegeben, der von ihrer Wirkung auf die Bekämpfung der ländlichen Armut absieht. Erfolgreich ist die Landreform dieser abstrakten Sichtweise entsprechend dann, wenn viel Eigentum in die Hände von nicht-weißen Eigentümern gelangt ist. Ob dies mit dem ökonomischen Erfolg der neuen Eigentümer und vor allem mit einer Verringerung ländlicher Armut einhergeht, spielt in dieser Perspektive höchstens eine untergeordnete Rolle.

Quellen

Adams, Martin & Devitt, Paul 1991: *Grappeling with land reform in Pastoral Namibia*. Windhoek: NEPRU.

Bley, Helmut 1968: *Kolonialherrschaft und Sozialstruktur in Deutsch-Südwestafrika 1894 – 1914*. Hamburg: Leibniz-Verlag.

Dahle, Wendula & Leyerer, Wolfgang 2001: *Namibia*. Bremen: Temmen

Drechsler, Horst 1966: *Südwestafrika unter deutscher Kolonialherrschaft*. Berlin: Akademie Verlag.

Fuller, Ben 2004: *A Namibian path for land reform*. In: Hunter (Hg.): *Who should own the land?* Windhoek: John Meinert, 83-91.

Harring, Sidney L. 2002a: “Stolen lands” under the Constitution of Namibia. *Land reform under the Rule of Law*. In: Hinz, M. et al (Hg.): *Ten Years of Namibian Nationhood*. Windhoek: New Namibia Books, 268-284.

Harring, Sindney L & Odendaal, Willem 2002b: “One day we will all be equal.” *A Socio-Legal Perspective on the Namibian Land Reform and Resettlement Process*. Windhoek: LAC.

Hauck, Gerhard 2001: *Gesellschaft und Staat in Afrika*. Frankfurt am Main: Brandes & Apsel.

Hegel, G.W.F 1995: *Grundlinien der Philosophie des Rechts*. Hamburg: Meiner.

Henrichsen, Dag 1997: *Herrschaft und Identifikation im vorkolonialen Zentralnamibia. Das Herero- und Damaraland im 19. Jahrhundert*. Hamburg: Dissertation.

Hunter, Justine 2004: *Who should own the land? An introduction*. In: Hunter (Hg.): *Who should own the land?* Windhoek: John Meinert, 1-7.

Iber, Christian 2005: *Grundzüge der Marx’schen Kapitalismustheorie*. Berlin: Parerga

Gewald, Jan-Bart 1996: *Towards redemption: a socio-political history of the Herero of Namibia between 1890 and 1923*. Leiden: CNWS publications.

Gründer, Horst 2004: *Geschichte der deutschen Kolonien*. Stuttgart: UTB.

Karuombe, Barney 2003: *The Land Question in Namibia: Still unresolved*.

<http://www.larri.com.na/papers/The%20Land%20Question%20in%20Namibia.PDF>. Zugriff am 20.7.08.



- Kaapama, Phaniel 2007: *Commercial land reforms in postcolonial Namibia. What happened to liberation struggle rhetoric?* In: Melber, Henning (Hg.): *Transitions in Namibia: Which changes for Whom?* Uppsala: Nordic Africa Institute, 29-49.
- Kaulich, Udo 2001: *Die Geschichte der ehemaligen Kolonie Deutsch-Südwestafrika (1884 - 1914): eine Gesamtdarstellung.* Frankfurt/Main [u.a.]: Lang.
- Köbler, Reinhart 1999: *Territorialität und traditionelle Gemeinschaftsbildung im Süden Namibias.* In: Köbler, Reinhart & Neubert, Dieter & v. Oppen, Achim (Hg.): *Gemeinschaften in einer entgrenzten Welt.* Studien/Zentrum Moderner Orient 12, 55-82.
- Köbler, Reinhart 2007: *Streben nach Heimat und Freiheit. Zur Territorialisierung von Ethnizität in Süd- und Zentralnamibia.* In: *Peripherie* Jg. 27, Nr. 108, 392-410.
- Krölls, Albert 1994: *Grundgesetz und kapitalistische Marktwirtschaft. Die Wirtschaftsverfassung der Bundesrepublik.* Frankfurt/Main: Haag und Herchen
- Krüger, Gesine 1999: *Kriegsbewältigung und Geschichtsbewußtsein: Realität, Deutung und Verarbeitung des deutschen Kolonialkriegs in Namibia 1904 bis 1907.* Göttingen: Vandenhoeck Ruprecht.
- Kuß, Susanne 2004: *Der Herero-Deutsche Krieg und das deutsche Militär: Kriegsursachen und Kriegsverlauf.* In: Förster, Larissa & Henrichsen, Dag & Bollig, Michael (Hg.): *Namibia - Deutschland, eine geteilte Geschichte. Widerstand, Gewalt, Erinnerung.* Wolfartshausen: Ed. Minerva, 62-77.
- Marx, Karl 1949 (MEW 25): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie. Dritter Band. Der Gesamtprozeß der kapitalistischen Produktion,* Berlin: Dietz.
- Melber, Henning 2000: *Landfrage im Südlichen Afrika.* In: *afrika süd*, 4/00, 23-24.
- Republic of Namibia 1991: *Consensus Document. National Conference on Land Reform and the Land Question, NCLR.* Windhoek: Office of the Prime Minister
- Schmidt-Lauber, Brigitta 1993: *Die abhängigen Herren: deutsche Identität in Namibia.* Münster [u.a.]: Lit.
- Sippel, Harald 2002: *Bodenrecht und Landeigentum in Namibia: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft.* In: Apelt, Wolfgang & Motte, Jochen (Hg.): *Landrecht. Perspektiven der Konfliktvermeidung im Südlichen Afrika.* Wuppertal: Foedus-Verlag, 33-50.
- Sobich, Frank Oliver 2006: *„Schwarze Bestien, rote Gefahr“: Rassismus und Antisozialismus im deutschen Kaiserreich.* Frankfurt/Main [u.a.]: Campus-Verl.
- Steinmetz, George 2005: *Von der Eingeborenenpolitik zur Vernichtungsstrategie: Deutsch-Südwestafrika, 1904.* In: *Peripherie*, Jg. 25, Nr. 97/98, 195-227.
- Thran, Malte 2008: *Armutsbekämpfung durch Landreform? Fetischisierung von Landbesitz im namibischen Resettlement Programme.* In: *Standpunkt Sozial*, 3/08, 82-89.
- Werner, Wolfgang 1993: *A Brief History of Land Dispossession in Namibia.* In: *Journal of Southern African Studies* Jg. 19, Nr. 1, S 135-146.
- Werner, Wolfgang 2000: *From Communal Pastures to Enclosures: The Development of Land Tenure in Herero Reserves.* In: Bollig, Michael & Gewalt, Jan-Bart (Hg.): *People, cattle and land. Transformations of a pastoral society in Southwestern Africa.* Köln: Köppe, 247-268.



Werner, Wolfgang 2004: *Landenteignung, Reservate und die Debatte zur Landreform in Namibia*. In: Förster, Larissa & Henrichsen, Dag & Bollig, Michael (Hg.): *Namibia - Deutschland, eine geteilte Geschichte. Widerstand, Gewalt, Erinnerung*. Wolfratshausen: Ed. Minerva, 292-303.

Woeller, Axel 2005: *Die Landfrage und Landreform in Namibia*. München: Utz, Herbert.

Zimmerer, Jürgen 2001: *Deutsche Herrschaft über Afrikaner: Staatlicher Machtanspruch und Wirklichkeit im kolonialen Namibia*. Hamburg: Lit.

Zimmerer, Jürgen 2003: Der koloniale Musterstaat? Rassentrennung, Arbeitszwang und totale Kontrolle in Deutsch-Südwestafrika. In: Zimmerer, Jürgen & Zeller, Joachim (Hg.): *Völkermord in Deutsch-Südwestafrika: der Kolonialkrieg (1904 - 1908) in Namibia und seine Folgen*. 26-41